

1 **Vielfalt anerkennen, Verantwortung stärken**  
2 **Für eine inklusive Familienpolitik für Regenbogenfamilien.**

3

4 **I. Präambel**

5 Jeder Mensch hat das Recht, eine Familie zu gründen. Tausende Kinder wachsen  
6 derzeit in Deutschland in Regenbogenfamilien auf, bei ihren lesbischen Müttern und  
7 schwulen Vätern. Kinder werden in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geboren  
8 und finden hier als Adoptiv- oder Pflegekinder ein Zuhause. Eine moderne  
9 Familienpolitik muss alle unterstützen, die Kindern in ihrem Leben einen Platz  
10 schenken und ihnen helfen wollen, zu wachsen und sich gut zu entwickeln. Es gibt  
11 die unterschiedlichsten Formen von Familien. Keine Familie darf wegen der  
12 sexuellen Identität eines ihrer Mitglieder diskriminiert werden.

13 Deshalb braucht es rechtliche Gleichstellung. Eingetragene Lebenspartnerinnen und  
14 Lebenspartner haben bis heute kein gemeinschaftliches Adoptionsrecht. Ehegatten  
15 können ein Kind gemeinschaftlich adoptieren und sind dann rechtlich  
16 gemeinschaftliche Eltern des Kindes. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner  
17 können ein Kind nur nacheinander adoptieren sind dann aber ebenfalls  
18 gemeinschaftliche Eltern des Kindes. Es geht bei diesem Unterschied aber um weit  
19 mehr als eine Verfahrensfrage. In der gesellschaftlichen Wirkung zielt die politische  
20 Ablehnung der gemeinschaftlichen Adoption darauf, gleichgeschlechtliche Eltern als  
21 Gefahr für das Kindeswohl zu diffamieren. Das erhöht in unverantwortlicher Weise  
22 das Diskriminierungsrisiko von Regenbogenfamilien und den in diesen Familien  
23 lebenden Kindern.

24 Die rechtliche Gleichstellung ist längst überfällig. Angesichts der Rechtsentwicklung  
25 in vielen westlichen Ländern sollte nicht länger am Lebenspartnerschaftsrecht  
26 herumgedoktert, sondern die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden.  
27 Das bedeutet dann auch Gleichstellung im Adoptionsrecht.

28 Eine in die Zukunft gerichtete Familienpolitik muss freilich auch über Gleichstellung  
29 hinausdenken. Regenbogenfamilien entstehen in vielerlei Gestalt. Bewusste  
30 Familienplanung gehört heute zum Lebensentwurf vieler Lesben, Schwuler und  
31 Trans\*. Mit viel Kreativität und häufig gegen große Widerstände verwirklichen sie  
32 ihren Kinderwunsch. Immer öfter werden Familiengründungen geplant und  
33 Familienformen gelebt, bei denen mehrere Personen faktisch Verantwortung für die  
34 Erziehung und das Wohlergehen der Kinder übernehmen. Auch diese neuen  
35 Familienformen mit Mehrelternschaft müssen im Familienrecht angemessen  
36 berücksichtigt werden. Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft  
37 zur Übernahme elterlicher Verantwortung in neuen Familienformen vom Recht  
38 besser anerkannt und unterstützt werden. Zu unserer vielfältigen Gesellschaft  
39 gehören auch Familien mit trans\* und intersexuellen Eltern. Auch sie haben einen  
40 Anspruch darauf, vom Recht angemessen wahrgenommen und diskriminierungsfrei  
41 behandelt zu werden.

42 Wir haben für Regenbogenfamilien in den vergangenen Jahren zunehmende  
43 Anerkennung erkämpfen können. Immer wieder stoßen sie aber im Alltag weiterhin  
44 auf Ignoranz oder Vorbehalte – bei einzelnen Behörden, im Schulbuch, wenn sie als

45 Familienkonstellation ausgespart bleiben, oder wenn ihnen Familienvergünstigungen  
46 verweigert werden. Um die gleichberechtigte Teilhabe aller zu gewährleisten, stehen  
47 Behörden, soziale Einrichtungen und Schulen, kurzum alle Institutionen, die mit  
48 Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben, in der Verantwortung,  
49 Regenbogenkompetenz zu entwickeln.

50 Unser grundlegendes Ziel ist eine inklusive Gesellschaft. Regenbogenfamilien in  
51 ihren vielfältigen Konstellationen und alle anderen Lebensweisen von Lesben,  
52 Schwulen, trans\* und intergeschlechtlichen Menschen sollen als selbstverständlicher  
53 Teil gesellschaftlicher Normalität respektiert und anerkannt werden.

## 54 **II. Reform des Familienrechts**

### 55 **1. Mehrelternschaft**

56 In Regenbogenfamilien sind es häufig bis zu vier Personen, die sich schon vor der  
57 Zeugung bereit erklären, gemeinsam Verantwortung für das Kind zu übernehmen  
58 und damit den Rahmen für die Entstehung und das Aufwachsen des Kindes  
59 schaffen. Es liegt im Wohl des Kindes, diese Personen auch an die übernommene  
60 Verantwortung zu binden und für alle Elternteile einen rechtlichen Rahmen zu  
61 schaffen, in dem sie der übernommenen Verantwortung gerecht werden können.

62 Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit (BVerfG 108,  
63 82;133, 59) Bedenken dagegen hatte, gleichzeitig mehr als zwei Personen als Träger  
64 des Elternrechts aus Art. 6 II 1 GG zuzulassen, ist der Gesetzgeber im Zuge seiner  
65 gesetzgeberischen Fortentwicklung des Familienrechts nicht daran gehindert,  
66 sondern vielmehr gehalten, der grundsätzlich anderen Ausgangssituation bei  
67 Regenbogenfamilien mit der Ermöglichung einer rechtlichen Mehrelternschaft  
68 Rechnung zu tragen.

69 Während das Bundesverfassungsgericht bei seinen Entscheidungen grundsätzlich  
70 von einer Konfliktsituation zwischen einem rechtlichen und einem leiblichen Vater  
71 ausging, ist im Fall von Regenbogenfamilien, bei denen die Entscheidung für das  
72 Kind initial von mehr als zwei Personen gemeinschaftlich getroffen wird, ein solcher  
73 Konflikt gerade nicht von vornherein gegeben.

74 Es entspricht vielmehr dem Kindeswohl, diese soziale Realität in  
75 Regenbogenfamilien auch rechtlich abzubilden und die Mehrelternschaft optional  
76 zuzulassen, wenn dies dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten entspricht.  
77 Denn die biologischen Eltern sind in Regenbogenfamilien regelmäßig nicht in einer  
78 Paarbeziehung verbunden, sondern haben sich unabhängig davon – ggf. mit ihren  
79 Partnern - entschieden, eine Regenbogenfamilie zu gründen, für welche die soziale  
80 Elternschaft von mehr als zwei Menschen charakteristisch ist.

81 Die derzeitige Situation, in der entweder der leibliche Vater und dessen Partner oder  
82 die Partnerin der Mutter nahezu rechtlos gestellt werden müssen, erschwert die  
83 Gründung von Regenbogenfamilien und führt in bestehenden Regenbogenfamilien  
84 mit mehr als zwei sozialen Elternteilen zu Konflikten und Kompetenzstreitigkeiten. Es  
85 gilt, hierfür einen rechtlichen Rahmen zu gestalten, da diese Konflikte in einer  
86 demokratischen Rechtsordnung nicht dadurch gelöst werden können, dass Beteiligte  
87 rechtlos gestellt bleiben.

88 Zudem ist auch dem geltenden Recht die Mehrelternschaft nicht gänzlich fremd; sie  
89 entsteht vielmehr im Falle der Erwachsenenadoption nach § 1770 BGB sogar  
90 regelmäßig. Zwar ist hierbei nicht das Kindeswohl betroffen, aber es ergeben sich als  
91 Folgen einer Mehrelternschaft für das Kind vergleichbare familien-, erb- und  
92 sozialrechtliche Fragen z.B. bei Erbensprüchen, Elternunterhaltsforderungen von  
93 möglicherweise vier Eltern an das Kind bzw. entsprechendem sozialrechtlichem  
94 Regress.

95 Die rechtlichen Eltern sind im Rahmen ihrer verantwortlichen Entscheidung für eine  
96 Mehrelternschaft gehalten, diese zentralen Fragen zu berücksichtigen, und der  
97 Gesetzgeber muss in Verantwortlichkeit für den Schutz der Familie hierfür rechtliche  
98 Regelungen bereitstellen.

99 **Der LSVD fordert einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für**  
100 **Regenbogenfamilien, der es ermöglicht, dass den jeweiligen tatsächlichen**  
101 **Verhältnissen entsprechend auch drei oder vier Menschen einvernehmlich**  
102 **rechtliche Elternteile und/oder Inhaber\_innen der elterlichen Sorge sein**  
103 **können.**

## 104 2. Erklärungen vor der Zeugung

105

106 Bisher ist rechtlich zweifelhaft, ob schon vor der Zeugung verbindliche Erklärungen  
107 zur Elternschaft und zur elterlichen Sorge abgegeben werden können. Lediglich in §  
108 1600 Abs. 5 BGB gibt es eine Regelung, wonach eine schon vor der Zeugung erteilte  
109 Einwilligung einer Vaterschaftsanfechtung entgegensteht. Die durch das Fehlen  
110 weiterer Regelungen bestehende Rechtsunsicherheit erschwert die Gründung von  
111 Regenbogenfamilien und fördert Konflikte, die nicht mit dem Kindeswohl zu  
112 vereinbaren sind.

113 **Der LSVD fordert, dass verbindliche Erklärungen zur Elternschaft und zur**  
114 **Übernahme der elterlichen Sorge schon vor der Zeugung abgegeben werden**  
115 **können, die ohne weitere Umsetzungsakte wirksam sind. Es soll eine**  
116 **rechtliche Elternschaft von bis zu vier Personen möglich sein. Es sollen die**  
117 **Vaterschaftsanerkennung und die Mutterschaftsanerkennung ebenso vor der**  
118 **Zeugung möglich sein wie die in beiden Fällen erforderliche Zustimmung der**  
119 **leiblichen Mutter. Die Mutterschaftsanerkennung soll – entsprechend der**  
120 **Vaterschaftsanerkennung – auch möglich sein, wenn die anerkennende Frau**  
121 **nicht mit der leiblichen Mutter verpartnert oder verheiratet ist.**

122 **Die leibliche Mutter bleibt grundsätzlich rechtliche Mutter. Zulässig soll auch**  
123 **die verbindliche Erklärung des potenziellen biologischen Vaters sein, nicht**  
124 **rechtlich Vater werden zu wollen. Durch übereinstimmende Erklärung aller**  
125 **rechtlichen Eltern soll es auch vor der Zeugung möglich sein, die elterliche**  
126 **Sorge gemeinsam zu übernehmen oder sie einzelnen Elternteilen zu**  
127 **übertragen. Sie können sowohl im Rahmen einer „Kinderwunschvereinbarung“**  
128 **abgegeben werden als auch unabhängig hiervon. Die Erklärungen zur**  
129 **Elternschaft und zur elterlichen Sorge können nicht von einer Bedingung**  
130 **abhängig gemacht werden.**

131 **Die Erklärungen sollen – wie bereits jetzt Vaterschaftsanerkennungen,**  
132 **Zustimmungserklärungen hierzu und Sorgeerklärungen – öffentlich beurkundet**  
133 **werden müssen und unmittelbar wirksam sein, um Rechtsunsicherheit zu**  
134 **vermeiden.**

135 Die leibliche Mutter soll – wie bisher – auch rechtliche Mutter sein. Dies soll eine  
136 voraussetzungslose Leihmutterchaft vermeiden Zulässig soll es aber sein, in einer  
137 übereinstimmenden Erklärung die elterliche Sorge nicht der leiblichen Mutter,  
138 sondern anderen Eltern zu übertragen, z. B. auch zwei Vätern.

### 139 **3. Kinderwunschvereinbarung**

140 Wenn Lesben, Schwule, Trans\*, Inter- oder auch Heterosexuelle den Wunsch nach  
141 einem Kind gemeinsam verwirklichen wollen, ist es wichtig, dass sie ihr Verhältnis  
142 zueinander und zu dem Kind gründlich diskutieren und dazu klare Festlegungen  
143 treffen. Spätere Spannungen zwischen den Beteiligten sind meist darauf  
144 zurückzuführen, dass sie ihr Verhältnis zueinander und zu dem Kind nicht ausführlich  
145 genug diskutiert und ihren Kinderwunsch mit unterschiedlichen Vorstellungen und  
146 ohne rechtswirksame Regelungen umgesetzt haben.

147 Viele Paare treffen deshalb schon jetzt solche Vereinbarungen. Es ist aber ungeklärt,  
148 ob und inwieweit diese Vereinbarungen rechtsverbindlich sind.

149 **Der LSVD fordert, dass in Zukunft die Kinderwunschvereinbarung**  
150 **rechtsverbindlich sein soll. Sie kann u.a. die Vaterschaftsanerkennung und die**  
151 **Sorgeerklärungen enthalten. Wir fordern, dass die Beteiligten ihr Verhältnis**  
152 **zueinander und zu dem Kind schon vor der Zeugung in einer**  
153 **Kinderwunschvereinbarung regeln können.**

154 **Die Kinderwunschvereinbarung soll notariell beurkundet werden müssen. Bei**  
155 **der Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung sowie bei den**  
156 **Sorgeerklärungen ist weiterhin eine öffentliche Beurkundung z.B. durch**  
157 **Jugendämter ausreichend.**

158 In der Vereinbarung sollen die Beteiligten insbesondere regeln können:

- 159 a. wer (neben der leiblichen Mutter) die rechtlichen Eltern des Kindes sind
- 160 b. wer die elterliche Sorge - ganz oder teilweise - ausüben soll (Sorgeerklärung  
161 nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- 162 c. dass die sorgeberechtigten Elternteile und die anderen Beteiligten über  
163 Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind gemeinsam  
164 entscheiden werden
- 165 d. wann das Kind von wem betreut werden soll, z.B. ob die Beteiligten das  
166 Wechselmodell praktizieren wollen
- 167 e. wer in welchem Umfang ein Umgangsrecht mit dem Kind haben sollen
- 168 f. wer in welchem Umfang ein Recht auf Auskunft über die persönlichen  
169 Verhältnisse des Kindes haben soll
- 170 g. dass den Beteiligten, die nicht rechtliche Eltern des Kindes werden, das „kleine  
171 Sorgerecht“ (§ 9 Abs. 1 LPartG, § 1687 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BGB) und das  
172 Notsorgerecht (§ 9 Abs. 2 LPartG, § 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB) zustehen soll,  
173 wenn sich das Kind bei ihnen aufhält

- 174 h. ob und inwieweit sich die Beteiligten, die nicht rechtliche Eltern des Kindes  
175 werden, an dem Unterhalt des Kindes beteiligen und der Mutter bzw. dem  
176 rechtlichen Vater Betreuungsunterhalt zahlen sollen, wenn diese wegen der  
177 Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig sein können  
178 i. ob und wie eine Mediation vorgesehen werden soll.

#### 179 **4. Gemeinsame Elternschaft von Lebenspartnerinnen**

180 **Wir wollen, dass die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes**  
181 **eingetragene Lebenspartnerin der leiblichen Mutter des Kindes ist,**  
182 **automatisch und ohne das Erfordernis einer Stiefkindadoption rechtlich Mutter**  
183 **wird, sofern die Lebenspartnerin dem vor der Zeugung nicht in öffentlicher**  
184 **Urkunde widersprochen hat.**

#### 185 ***STREITIGE ERGÄNZUNG***

186 **Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der biologische Vater**

- 187 • **der Elternschaft der Lebenspartnerin vor der Geburt in öffentlicher Urkunde**  
188 **zugestimmt hat oder**  
189 • **seinen Samen ohne feststehende Empfängerin einer Samenbank überlassen**  
190 **hat.**

#### 191 **5. Stabilität der Eltern-Kind-Beziehungen**

192 Die für die Gründung von Regenbogenfamilien erforderliche Rechtssicherheit ist nur  
193 dann gegeben, wenn auch das Vertrauen in die Stabilität der rechtlichen  
194 Beziehungen geschützt wird. Allerdings muss der Lebenspartnerin der Mutter die  
195 Möglichkeit gegeben werden, sich gegen eine Elternschaft zu verwahren, an deren  
196 Entstehung sie nicht beteiligt war bzw. die nicht mit ihrem Einverständnis erfolgte,  
197 z.B. nach der Trennung und vor der Scheidung.

198 Andererseits muss für den biologischen Vater eine Möglichkeit geschaffen werden,  
199 seine rechtliche Elternschaft herzustellen, falls er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet  
200 hat oder der Umstand einer für alle Beteiligten quasi anonymen Spende für einen  
201 solchen Verzicht spricht.

202 Die so erzeugten kindschaftsrechtlichen Beziehungen sollen stabil sein, also in der  
203 Regel nicht anfechtbar, auch nicht für das Kind.

204 **Das Kind soll auch nicht die Möglichkeit haben, den biologischen Vater, der**  
205 **rechtswirksam erklärt hat, nicht rechtlicher Vater werden zu wollen, rechtlich**  
206 **zum Vater zu machen. Dies gilt auch im Falle einer für alle Beteiligten quasi**  
207 **anonymen Samenspende. Das Kind soll auch die rechtliche Elternstellung der**  
208 **Co-Mutter nicht anfechten können. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der**  
209 **Abstammung bleibt hiervon unberührt.**

210 **Die Lebenspartnerin der Mutter soll jedoch die Möglichkeit haben, ihre**  
211 **automatisch eingetretene Mutterschaft anzufechten, wenn sie auf dieses Recht**  
212 **nicht in schriftlicher Erklärung verzichtet hat.**

213 **Der biologische Vater soll die Möglichkeit haben, gerichtlich seine Vaterschaft**  
214 **feststellen zu lassen und damit rechtlich Vater zu werden, wenn er hierauf nicht**  
215 **in öffentlicher Urkunde verzichtet hat oder der Umstand einer für alle**  
216 **Beteiligten quasi anonymen Spende für einen solchen Verzicht spricht.**

217 Unter diesen Voraussetzungen ist die Mutterschaft der Frau, die als Lebenspartnerin  
218 der Mutter oder im Wege der Mutterschaftsanerkennung rechtlich Mutter geworden  
219 ist, beseitigt, solange die Mehrelternschaft gesetzlich noch nicht ermöglicht worden  
220 ist.

## 221 **6. Gemeinsame Sorge**

222 Der Deutsche Bundestag hat die gemeinsame Verantwortung nicht verheirateter  
223 Eltern für Kinder durch die Sorgerechtsreform bereits gestärkt. Wenn keine  
224 Kindeswohlgefährdung erkennbar ist, hat das Familiengericht einem entsprechenden  
225 Antrag zuzustimmen. Allerdings erfordert die Beantragung der gemeinsamen Sorge  
226 durch den Vater einen Antrag bei Gericht. Dies ist geeignet, die Beziehungen  
227 zwischen den Elternteilen zu stören und kommt daher in der Praxis selten vor.

228 Erschwerend kommt hinzu, dass es nach der geltenden Rechtslage auch nicht  
229 möglich ist, nur Teile des Sorgerechts auf beide Elternteile zu übertragen.

230 **Der LSVD fordert, dass die Sorgeerklärung nach §1626a (1) Nr. 1 BGB auch nur**  
231 **zu Teilen des Sorgerechts zulässig ist.**

## 232 ***STREITIGE ERGÄNZUNG***

233 **Darüber hinaus sprechen wir uns für die gemeinsame Sorge der rechtlichen**  
234 **Eltern aus, wenn nichts anderes vereinbart ist. §1626a BGB ist entsprechend**  
235 **anzupassen. Eine Überprüfung der gemeinsamen Sorge im Blick auf das**  
236 **Kindeswohl und Übertragung des Sorgerechts auf nur ein Elternteil nach §1671**  
237 **BGB ist davon unberührt.**

## 238 **III. Reproduktionsmedizin**

### 239 **1. Zugang zur Reproduktionsmedizin**

240 Bisher ist die Frage des rechtlichen Zugangs zur Reproduktionsmedizin  
241 standesrechtlich durch die Landesärztekammern geregelt – und zwar sehr  
242 unterschiedlich. Eine solche Frage sollte aber demokratisch entschieden und nicht  
243 durch sich widersprechende standesrechtliche Regelungen der Selbstverwaltung von  
244 Leistungserbringern geregelt werden. Daher befürworten wir eine einheitliche  
245 Regelung dieser Frage durch den Bundesgesetzgeber.

246 **Reproduktionsmedizin muss allen Menschen gleichberechtigt offen stehen –**  
247 **unabhängig vom Familienstand und unabhängig von der sexuellen**  
248 **Orientierung. Solange eine solche bundeseinheitliche Regelung nicht zustande**  
249 **kommt, sind die Landesgesundheitsministerien im Rahmen ihrer**  
250 **Rechtsaufsicht gefordert, zumindest die sachgrundlose Ungleichbehandlung**  
251 **von Lebenspartnerinnen zu beenden.**

252 Die Frage des rechtlichen Zugangs zur Reproduktionsmedizin ist zu unterscheiden  
253 von der Kostenträgerschaft durch die Gesetzliche Krankenversicherung.

## 254 **2. Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung**

255 Maßnahmen der Reproduktionsmedizin können die Behandlung einer Erkrankung  
256 umfassen und somit der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung  
257 unterliegen. Die Herbeiführung einer Schwangerschaft durch künstliche Befruchtung  
258 oder Insemination ist in der Systematik des Sozialgesetzbuches V allerdings keine  
259 Behandlung einer Erkrankung und somit regulär nicht Teil des Leistungskataloges  
260 der Gesetzlichen Krankenversicherung.

261 Dennoch hat der Gesetzgeber mit dem § 27a SGB V eine Sonderregelung zur  
262 Kostenübernahme für eng definierte Fälle, für eine begrenzte Zahl von Versuchen  
263 und für die Hälfte der Kosten getroffen. Diese beschränkt die Kostenträgerschaft auf  
264 die homologe Befruchtung (Ei- bzw. Samenzellen ausschließlich von den Partnern)  
265 und auf Ehegatten. Beide Kriterien schließen Regenbogenfamilien aus.

266 Nach Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 28.2.2007 - 1 BvL 5/03 – ist  
267 diese Regelung verfassungsgemäß. Im Blick auf die Begründung dieses Urteils und  
268 auf die späteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes in Fragen der  
269 Gleichbehandlungen von Lebenspartnerschaften mit der Ehe ist allerdings  
270 herzuleiten, dass Lebenspartnerschaften auch hier mit der Ehe gleich zu behandeln  
271 wären.

272 **Der LSVD fordert bei der Kostenträgerschaft der Gesetzlichen**  
273 **Krankenversicherung für die Herbeiführung einer Schwangerschaft die**  
274 **Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe. Zudem befürworten**  
275 **wir es, die Kostenträgerschaft auf Behandlungen mittels Spendersamen**  
276 **auszuweiten.**

## 277 **3. Eizellspende**

278 Anders als die Samenspende ist die Eizellspende mit einem medizinischen Eingriff  
279 verbunden. Hierüber sollte unabhängig beraten werden. Dennoch hat die Frau das  
280 Recht, über ihren eigenen Körper zu entscheiden – somit auch über die Frage, ob sie  
281 Eizellen für andere Frauen spenden will.

282 In Deutschland ist die Eizellspende durch das Embryonenschutzgesetz verboten.  
283 Nach der Begründung des Gesetzentwurfs aus dem Jahre 1989 sollte damit eine  
284 „gespaltene Mutterschaft“ in eine genetische Mutter und eine austragende Mutter  
285 verhindert werden, weil diese die seelische Entwicklung des Kindes beeinträchtigen  
286 könnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich 2010 und 2011  
287 in widerstreitenden Entscheidungen mit der Zulässigkeit einer Ungleichbehandlung  
288 von Paaren, die eine Samenspende benötigen, und solchen, die eine Eizellspende  
289 benötigen, befasst. Danach bleibt die Ungleichbehandlung zulässig. Aber sie ist nicht  
290 geboten. In zahlreichen Ländern ist sie erlaubt - dazu gehören Frankreich, das  
291 Vereinigte Königreich, Spanien, die Niederlande, Belgien, die Tschechische  
292 Republik, die Slowakei, Polen und Österreich.

293 **Der LSVD fordert, dass die Eizellspende auch in Deutschland zugelassen wird.**

294 **4. Leihmutterschaft**

295 Rechtspolitisch steht das derzeitige Verbot der Leihmutterschaft in Deutschland im  
296 Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper  
297 einerseits und andererseits dem Ziel, einer Kommerzialisierung des Körpers  
298 entgegenzutreten.

299 Tatsächlich führt das Verbot der Leihmutterschaft in Deutschland zu einem  
300 Leihmutterschaft-Tourismus in die USA oder in Staaten, in denen weder das  
301 Selbstbestimmungsrecht der Frau noch das Kindeswohl gewahrt sind. Mit dem  
302 Totalverbot nimmt sich Deutschland zudem die Möglichkeit, Einfluss auf  
303 Rahmenbedingungen in Europa zu nehmen.

304 Die europäischen Staaten, die die Leihmutterschaft zulassen, beschränken dies in  
305 der Regel auf nicht-kommerzielle Fälle (z.B. das Vereinigte Königreich, die  
306 Niederlande und Belgien). Eine solche Differenzierung zwischen altruistischen und  
307 kommerziellen Fällen kennt das deutsche Recht beispielsweise bei der  
308 Lebendorganspende - einem vergleichbaren bioethischen Spannungsfeld.

309 **Der LSVD spricht sich für die Zulassung der altruistischen Leihmutterschaft**  
310 **und für die Möglichkeit aus, die Rahmenbedingungen in einer**  
311 **Kinderwunschvereinbarung rechtsverbindlich zu regeln. Ein Auslagenersatz**  
312 **sowie eine Versicherung für die Risiken der Schwangerschaft und der**  
313 **Ausgleich eines möglichen Verdienstauffalls durch die Wunscheltern sollen**  
314 **zulässig sein.**

315 **IV. Trans\* und intersexuelle Eltern**

316 Derzeit sind Eltern in Geburtenregistern und Geburtsurkunden immer  
317 geschlechtsbezogen und als Mutter und Vater bezeichnet. Nur nach einer  
318 Stiefkindadoption durch die Lebenspartnerin der Mutter oder den Lebenspartner des  
319 Vaters werden nach Nr. 59.2.2. der Verwaltungsvorschrift zu dem  
320 Personenstandsgesetz beide als „Eltern“ und also nicht als „Mütter“ oder „Väter“  
321 bezeichnet. Wäre es wichtig, eine Mutter als „Mutter“ oder einen Vater als „Vater“ zu  
322 bezeichnen, läge hier eine unzulässige Ungleichbehandlung eingetragener  
323 Lebenspartnerschaften vor. Tatsächlich zeigt sich hier aber, dass die  
324 Geschlechtsangabe überflüssig ist. Intergeschlechtliche Menschen werden bisher in  
325 dem Moment, in dem sie Eltern werden, in ein System der Zweigeschlechtlichkeit  
326 gezwängt. Die Einführung geschlechtsneutraler Elternangaben ist eine notwendige  
327 Ergänzung der Einführung geschlechtsneutraler Eintragung von Kindern in  
328 Geburtenregistern.

329 Derzeit werden Männer, die ein Kind zur Welt bringen, im Geburtenregister als Mütter  
330 und mit früheren weiblichen Vornamen geführt und Frauen, mit deren Samen ein  
331 Kind gezeugt wurde, allenfalls als Väter und mit früheren männlichen Vornamen. Das  
332 OLG Köln begründet dies in einem Beschluss vom 30.11.2009 – 16 Wx 94/09 – mit  
333 dem Kindeswohl. Der Eintrag solle dem Kind die Kenntnis seiner Herkunft vermitteln.  
334 Ferner damit, der Eintrag solle bei Dritten keinen Anlass zu Spekulationen geben und  
335 der Gefahr einer Offenlegung der Transsexualität vorbeugen. Tatsächlich ist das  
336 Gegenteil der Fall: Das Kind hat kein Interesse daran, in der Geburtsurkunde eine  
337 Person verzeichnet zu sehen, die es mit diesem Vornamen und diesem Geschlecht



338 nie kennengelernt hat und nie kennenlernen wird. In seinem Interesse liegt es  
339 vielmehr, in der Urkunde die Personen, von denen es abstammt, mit der Identität  
340 verzeichnet zu sehen, die ihm bekannt ist. Auch bietet die Benennung mit dem  
341 früheren Namen und dem früheren Personenstand geradezu die Garantie dafür,  
342 dass es bei jedem Gebrauch der Urkunde zu Spekulationen kommt und die  
343 Transgeschlechtlichkeit offenbar wird.

344 **Der LSVD fordert, dass Eltern in Geburtenregistern und Geburtsurkunden**  
345 **geschlechtsneutral bezeichnet werden.**

346 **Eltern sollen in Geburtenregistern und Geburtsurkunden mit den Vornamen,**  
347 **die sie bei Geburt des Kindes tragen, verzeichnet werden und, solange das**  
348 **Geschlecht noch verzeichnet wird, mit dem Personenstand, dem sie bei dieser**  
349 **Geburt angehören. Die Identität von Trans\*eltern und das Wohl ihrer Kinder**  
350 **sind zu achten.**

## 351 **V. Familienpolitische Leistungen**

352 Soziale Eltern müssen frei über die Aufteilung von Elterngeld und Elternzeit  
353 entscheiden können. Ein nicht-biologischer Elternteil sollte bei Zustimmung der  
354 bisher Berechtigten auch am gemeinsamen Anspruch von Elterngeld und Elternzeit  
355 teilhaben können, unabhängig von Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder  
356 gemeinsamer Haushaltsführung.

357 **Der LSVD fordert, dass das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) so**  
358 **geändert wird, dass auch der biologische Vater, der kein rechtlicher Elternteil**  
359 **des Kindes ist, oder sein Lebenspartner Elterngeld beanspruchen und**  
360 **Elternzeit nehmen können, wenn sie zu Haus bleiben, um das Kind zu betreuen**  
361 **und zu erziehen und deshalb nichts oder weniger verdienen.**

362 **Staatliche Leistungen und steuerliche Vorteile, die an die Elternschaft**  
363 **gebunden sind, sollten von Mehrelternfamilien bei unveränderter Gesamthöhe**  
364 **auf alle Elternteile frei übertragen werden können.**

365 **Leistungen wie der Mutterschutz, die bisher an die biologische Mutterschaft**  
366 **anknüpfen, sollen bei Trans\* und Intersexuellen den Gebärenden zukommen.**

## 367 **VI. Regenbogenfamilien in der Gesellschaft**

368 Die Zahl der Kinder, die in Deutschland in Regenbogenfamilien aufwachsen, steigt  
369 stetig.

370 In den vergangenen Jahren haben Regenbogenfamilien zunehmend rechtliche und  
371 gesellschaftliche Anerkennung erfahren, dennoch sind die Vorbehalte gerade im  
372 Kontext von Familie und dem Aufwachsen von Kindern besonders hartnäckig. Bis  
373 heute können lesbische Mütter, schwule Väter und Trans\*-Eltern nicht darauf bauen,  
374 dass familienbezogene Vergünstigungen auch ihnen selbstverständlich offenstehen,  
375 sei es im Kleinen wie bei Familienkarten in Schwimmbädern und Freizeitparks oder  
376 bei großen Unternehmen, wie etwa jüngst bei einem Hausbau mithilfe eines Kredits  
377 der Landesbodenkreditanstalt Bayern. Jede Ungleichbehandlung von

378 Regenbogenfamilien und klassischen Familienformen geht zu Lasten der Kinder, die  
379 hier aufwachsen.

380 Gerade in den unmittelbaren Lebenswelten der Kinder selbst sehen sich Kinder wie  
381 Eltern nach wie vor mit Unsicherheiten seitens der pädagogischen Fachkräfte im  
382 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungen und Unsichtbarkeit ihrer eigenen  
383 Familienwirklichkeit konfrontiert. Regenbogenfamilien finden sich weder in den  
384 Schulbüchern noch im pädagogischen Alltag wieder und Kinderbücher, die der  
385 Vielfalt von Liebes- und Lebensweisen in Deutschland gerecht werden, gehören  
386 nach wie vor nicht zum Standardrepertoire unseren Kitas. Schule ist ein Ort, an dem  
387 Normen vermittelt und Strukturen verfestigt oder in Bewegung gebracht werden.  
388 Angesichts der zunehmenden Pluralisierung in unserer Gesellschaft kommt gerade  
389 der Schule eine besondere Aufgabe dabei zu, die Vielfalt der Lebensweisen und  
390 Familienformen zu vermitteln und diskriminierenden Einstellungen zu begegnen.

391 Als Eltern sind lesbische Mütter, schwule Väter und Trans\*-Eltern mit den typischen  
392 familienbezogenen Herausforderungen konfrontiert: erzieherische Aufgaben,  
393 Beziehungskrisen, organisatorische Überlastung. Darüber hinaus sehen  
394 Regenbogenfamilien sich als eine auffallend andere Familienform häufig vor ganz  
395 spezifische Anforderungen gestellt, die von der Rechtfertigung des eigenen  
396 Kinderwunsches, über die rechtliche Absicherung gemeinsamer Wunsch Kinder auf  
397 dem stressreichen Umweg der Stiefkindadoption bis zum alltäglichen Coming-out für  
398 Eltern und Kinder reichen können.

399 Hier könnte ihnen eine fachkundige Begleitung und Beratung durch Jugendämter wie  
400 lokale Familien- oder Erziehungsberatungsstellen eine große Unterstützung sein.  
401 Doch Regenbogenfamilien meiden meist lokale Familien- oder  
402 Erziehungsberatungsstellen, weil sie befürchten, auf Unwissen und Vorurteile zu  
403 stoßen. Hier muss Abhilfe geschaffen werden.

404 Grundlegendes Ziel ist eine inklusive Gesellschaft. Regenbogenfamilien und alle  
405 anderen Lebensweisen von Lesben, Schwulen, trans\* und intergeschlechtlichen  
406 Menschen sollen als selbstverständlicher Teil gesellschaftlicher Normalität respektiert  
407 und anerkannt werden. Sie und ihre Angehörigen sollen in der Zukunft in allen  
408 Phasen ihrer Biographie bei allen Behörden, sozialen Einrichtungen und Trägern  
409 kompetente Beratung und Unterstützung erhalten können. Es geht um die Teilhabe  
410 aller. Unsere Gesellschaft ist vielfältig, und das gilt auch für die familiären Formen, in  
411 denen Menschen aufwachsen, Gemeinschaft erleben und ihr Leben selbstbestimmt  
412 gestalten wollen.

413 **Der LSVD fordert von den zuständigen Stellen in Bund, Ländern und**  
414 **Kommunen, das Personal in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendämter und**  
415 **Familienberatungsstellen durch Weiterbildung auf die wachsende Zahl von**  
416 **Kindern aus Regenbogenfamilien vorzubereiten und Diskriminierungen zu**  
417 **verhindern. Der Erwerb und Ausbau einer Regenbogenkompetenz muss als**  
418 **fester Baustein in die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und**  
419 **familienbezogenen Fachkräften aufgenommen werden, so dass diese**  
420 **professionell und möglichst diskriminierungsfrei mit dem Thema der sexuellen**  
421 **Identität umzugehen lernen und Handlungssicherheit im professionellen**  
422 **Umgang mit Lesben, Schwulen und Trans\*Eltern und deren unterschiedlichen**  
423 **Lebensweisen aufbauen. Das Thema Regenbogenfamilien ist in Aktionspläne**

424 **gegen Homophobie und in die verschiedenen Landesbildungspläne**  
425 **aufzunehmen.**